

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/320

KR.Nr. I 010/2007 (DDI)

Interpellation Niklaus Wepfer (SP, Balsthal): Verteilung von Geldern aus dem Lotteriefonds (30.01.2007); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aus dem RRB 2006/2149 sowie aus der Tagespresse (Radio und Zeitung), konnte entnommen werden, dass die Solothurner Regierung als Ehrengast im Jahr 2008 am Zürcher Sechseläuten teilnehmen wird. Sie hat beschlossen dazu aus dem Lotteriefonds 500'000 Franken für «Tourismus und Wirtschaftswerbung» einzusetzen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lässt sich nach Ansicht des Regierungsrats begründen, dass die geplante Tourismus- und Wirtschaftswerbung des Kantons Solothurn am Zürcher Sechseläuten ein gemeinnütziges und wohltätiges Projekt sein soll? (vgl. Art. 26 des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 6. Juli 2005).
2. Wurden für die Finanzierung dieses Auftritts alternative Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, z.B. beim Tourismusverband, ordentlicher RRB mit Antrag an den Kantonsrat, u.a.? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Wofür werden die bewilligten 500'000 Franken genau gebraucht, wie sieht das detaillierte Budget des Solothurner Auftritts aus?
4. Wirtschaftsförderung ist eine gesetzliche Aufgabe des Kantons (vgl. Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 insbesondere § 1 und § 12). Im ordentlichen Budget werden dafür Beiträge zur Verfügung gestellt. Eine Finanzierung des geplanten Auftritts via Lotteriefonds verbietet sich deshalb (vgl. § 4 der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten von 26. Juni 2006). Ist der Regierungsrat bereit, für den geplanten Auftritt am Zürcher Sechseläuten auf dem ordentlichen Weg beim Parlament einen entsprechenden Kredit zu beantragen?
5. Die für die Verteilung zuständige Instanz, also der Regierungsrat, muss jedes Jahr einen Bericht veröffentlichen (vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, Art 28). Aus dem Bericht vom Jahr 2005 geht klar hervor, dass bisher Wirtschafts- sowie Tourismusprojekte nicht unterstützt worden sind. Welche Gründe liegen vor, dass der Regierungsrat den Kreis der Begünstigten erweitert, obwohl der Tourismus und die Wirtschaft gemäss Vollzugsverordnung (siehe Frage 4) klar nicht zu den Nutzniessern gehören sollen?

Die Wirtschaftsförderung ist eine gesetzliche Aufgabe, gemäss Verordnung ist der Lotteriefonds dazu da, gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu unterstützen, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Die vorhandenen Verordnungen sind klar formuliert, aber offenbar gibt es trotzdem unterschiedliche Interpretationen der entsprechenden Verordnungstexte. Die Verwendung der Lotteriegelder für Kultur, Denkmalpflege, Archäologie, Soziales, Gesundheitsförderung, Prävention, Umwelt, Natur, Landschaft, Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen sind zu begrüssen und haben einen grossen Nutzen. Diese Gelder dürfen aber keinesfalls für neuartige Anlässe wie das Zürcher Sechseläuten sowie Scheinprojekte und Ähnliches zweckentfremdet werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Fragen 1 - 5

Gelder aus dem Lotterie-Fonds sind für wohltätige und gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Der Kanton Solothurn ist schon früher an grossen Veranstaltungen beteiligt gewesen und hat hierfür Gelder aus diesem Fonds gesprochen (z.B. für den Kantonaltag an der Expo 2002). Unter diesem Aspekt ist die Annahme der Einladung des Zentralkomitees der Zürcher Zünfte zu sehen. Nun haben wir für diesen Anlass zu Lasten des Lotterie-Fonds nicht einen fixen Beitrag, sondern einen Rahmenkredit von maximal Fr. 500'000.-- gesprochen. Auch andere Kantone haben für die Teilnahme am Sechseläuten Mittel aus dem Lotteriefonds für die Ausgestaltung des Programmes zur Verfügung gestellt (so z.B. die beiden letzten Gastkantone Aargau im Jahre 2006 und Zug für dieses Jahr). Wofür sollen nun diese Geldmittel eingesetzt werden? Hier scheint im Nachgang zum Beschluss des Regierungsrates ein falscher Eindruck entstanden zu sein. Den gilt es hier zu korrigieren. Es ist nämlich vorgesehen, mit diesen Mitteln verschiedene Teilprojekte – im Hinblick auf die Selbstdarstellung des Kantons – zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese Projekte der gängigen Praxis für die Vergabe von solchen Mitteln entsprechen. Aus welchen Bereichen können solche Projekte stammen? Massgebend hierfür ist § 4 Abs. 2 lit. a der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.633.4). Danach gelten insbesondere Projekte aus den Bereichen Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, soziale Aufgaben, Gesundheitsförderung und Prävention, Umwelt, Natur und Landschaft, Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen als unterstützungswürdig. Im vorliegenden Fall werden dabei wohl kulturelle Projekte im Vordergrund stehen. Dass die damit verbundene Darstellung des Kantons, seiner Eigenheiten und Besonderheiten, auch die Attraktivität des Kantons zeigen soll, ist eine gemeinnützige und sinnvolle Folge der Teilnahme und eines möglichst ansprechenden Auftrittes am Anlass. Das Programm ist aber im heutigen Zeitpunkt noch offen. Aufwendungen für allfällige Programmteile, die nicht der gängigen Vergabepaxis für Mittel aus dem Fonds entsprechen, müssen nach dem Gesagten auf andere Weise finanziert werden. Sofern hierfür keine ordentlichen Kredite zur Verfügung stehen, werden wir diese in den dafür vorgesehenen Verfahren bewilligen lassen. Nach unserer Auffassung steht deshalb die Bereitstellung von Mitteln aus dem Lotterie-Fonds für diesen Auftritt im Sinne der oben gemachten Erwägungen im Einklang mit der Lotteriegesetzgebung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. GG 07 01

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds

Kant. Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat